

I n h a l t

	Seite		Seite
A: Personalsnachrichten	5	36. Verordnung ü. d. Benennung d. Straßen u. Wege sowie die Numerierung von Gebäuden in d. Gemeinde Neubof	13
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		37. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen und Wegen in der Gemeinde Bettingerode vom 11. Dezember 1957	14
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		38. Verordnung zur Aufhebung d. Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung u. Reinlichkeit auf den Straßen und Wegen in der Gemeinde Remlingen vom 31. Januar 1958	14
18. Ermächtungsverordnung zum Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung	6	39. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Wegen in der Gemeinde Wrescherode vom 11. Januar 1960	14
19. Ermächtungsverordnung zum Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung	6	40. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen und Wegen in der Gemeinde Bornum am Harz vom 15. Oktober 1962	15
20. Ermächtungsverordnung zum Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung	6	41. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen und Wegen in der Gemeinde Weddingen vom 13. Mai 1959	15
21. Genehmigung d. vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplanes) der Gemeinde Dibbesdorf, Landkreis Braunschweig	6	42. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen und Wegen in der Gemeinde Baddeckenstedt vom 3. Dezember 1957	15
22. Genehmigung d. vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplanes) der Gemeinde Essinghausen, Landkreis Braunschweig	7	43. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen und Wegen in der Gemeinde Wittmar vom 20. Dezember 1957	15
23. Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Julius Hanisch in Helmstedt	7	44. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Wegen in der Gemeinde Kreiensen vom 18. Januar 1960	15
24. Verzeichnis der Lehrapotheken 1966/68	7	45. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wehre vom 29. April 1959	16
25. Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis	7	46. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit, das Umherlaufenlassen von Geflügel, die Numerierung und Beschilderung von Häusern, die Benennung von Straßen und die Beleuchtung von Gebäuden in der Stadt Hornburg vom 16. Oktober 1959	16
26. Liste der Abfertigungsspediteure	7	E: Sonstige Mitteilungen	—
27. Festsetzung des Erörterungstermins für das Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb einer Talsperre im Granetal	7	47. Neues Archiv für Niedersachsen	16
28. Widmung einer neugebauten Teilstrecke im Zuge der Landesstraße Nr. 155 zwischen Langelsheim u. Bredelem	8	48. Stellenausschreibung	16
29. Ungültigkeitserklärung eines Ausweises nach d. BVFG. (Landkreis Gandersheim)	8		
30. Ungültigkeitserklärung von Ausweisen nach d. BVFG. (Landkreis Gandersheim)	8		
31. Verordnung ü. d. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungsordng.) f. d. Gebiet d. Stadt Braunschweig	8		
32. Verordnung über die Unterhaltung d. Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet d. Landkreises Blankenburg	9		
33. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich u. Gemarkung der Gemeinden Timmerlah u. Klein Gleidingen, Landkreis Braunschweig	10		
34. <u>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ im Landkreis Helmstedt</u>	11		
35. Verordnung über d. Benennung d. Straßen und Wege sowie über die Numerierung von Gebäuden in der Gemeinde Leiferde	13		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.

A: Personalsnachrichten

Ernannt: Oberregierungsrat Dr. Höpfner zum Regierungsdirektor.
 Oberregierungsrat Dr. Lorenz zum Regierungsdirektor.
 Medizinaloberrat Dr. Kahnt zum Medizinaldirektor.
 Gewerbeoberrat Dr. Ing. Bestmann vom Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zum Gewerbeinspektor.
 Regierungsamtmann Ruhe zum Regierungsoberamtmann.
 Polizeiamtmann Rajewski zum Polizeioberamtmann.
 Die Polizeioberinspektoren Bethmann und Kühne zu Polizeiamtmännern.
 Kriminaloberkommissar Dobrowolski zum Kriminalhauptkommissar.
 Bauamtmann Kropp zum Bauoberamtmann.
 Vermessungsamtmann Wagner zum Vermessungsoberamtmann.
 Regierungsoberinspektor Engel, Dannenberg, Helff, Hirte, Kasimir, Redmer, Vater, Weissensee zum Regierungsamtmann.

Regierungsoberinsp. Fricke zum Regierungsamtmann.
 Regierungsoberinsp. Ruwoldt zum Regierungsamtmann.
 Regierungsoberinsp. Reuer zum Regierungsamtmann.
 Regierungsoberinspektor Klinker vom Domänenrentamt Wolfenbüttel zum Regierungsamtmann.
 Bauoberinspektor Günther zum Bauamtmann.
 Bauoberinspektor Bertram vom Wasserwirtschaftsamt Braunschweig zum Bauamtmann.

Versetzt: Regierungsrat Antonischki vom Regierungspräsidenten Hildesheim an den Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig.
 Veterinärar Dr. Forscher vom Regierungspräsidenten in Stade an das Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Braunschweig.
 Regierungsrat Pöschke am 15. 3. 1966 an die Regierung Hildesheim.

Abgeordnet: Regierungsassessor Kunhardt an den Landkreis Grafschaft Hoya f. d. Zeit vom 1. 3. 1966 bis 28. 2. 1967.

(²) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

(³) Die Zustimmung der Naturschutzbehörden gem. Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 und die Zustimmung nach § 4 Abs. 1 können unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 6

Zugelassen bleiben:

- a) pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft einschl. der Jagd.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 18. Oktober 1965

Landkreis Braunschweig
— als untere Naturschutzbehörde —

gez. Carl Lauenstein
Landrat

gez. Geffers
Oberkreisdirektor

34.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ im Landkreis Helmstedt.

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GuVBl. Sb. II, S. 908) sowie der §§ 11, 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GuVBl. Sb. II, S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höherer Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Verw. Bez. Braunschweig vom 26. November 1965, S. 83) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile „Drömling“ werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Süden durch die Bundesbahnstrecke Vorsfelde-Oebisfelde von der Kreisstraße 37 (Danndorf-Grafhorst) bis zur Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Vorsfelde und der Forstgemarkung Neuhaus II.

Im Westen durch:

a) die Gemarkungsgrenze der Stadt Vorsfelde von der Bundesbahnstrecke Vorsfelde-Oebisfelde bis zur Wipperaller,

b) die Wipperaller von der Gemarkungsgrenze der Stadt Vorsfelde bis zur Landesstraße 290 (Wendschott-Brechtorf),

c) die Landesstraße 290 (Wendschott-Brechtorf) von der Wipperaller bis zum Flurstück 132/194, Gemarkung Brechtorf, Flur 2 (Brechtorfer Drömlingsweg),

d) das Flurstück 132/194, Gemarkung Brechtorf, Flur 2, von der Landesstraße 290 (Wendschott-Brechtorf) bis zum Flurstück 133/194, Gemarkung Brechtorf, Flur 6,

e) das Flurstück 133/194, Gemarkung Brechtorf, Flur 6 (Brechtorfer Drömlingsweg), bis zum Vorderen Drömlingsgraben, Flurstück 185, Gemarkung Brechtorf, Flur 6,

f) den Vorderen Drömlingsgraben, Flurstück 185, Gemarkung Brechtorf, Flur 6, und Flurstück 821/478, Gemarkung Rühen, Flur 2, bis zur Landesstraße 650 (Grafhorst-Rühen),

g) die Landesstraße 650 (Grafhorst-Rühen) von dem Vorderen Drömlingsgraben, Flurstück 821/478, Gemarkung Rühen, Flur 2, bis zum Flurstück 888/462, Gemarkung Rühen, Flur 7 (Wirtschaftsweg am Drömlingskrug),

h) das Flurstück 888/462 Gemarkung Rühen, Flur 7, von der Landesstraße 650 (Grafhorst-Rühen) bis zum Flurstück 456/2, Gemarkung Rühen, Flur 7 (Rühener Wirtschaftsweg),

i) das Flurstück 456/2, Gemarkung Rühen, Flur 7, vom Flurstück 888/462 Gemarkung Rühen, Flur 7, bis Flurstück 458 Gemarkung Rühen, Flur 7 (Rühener Drömlingsweg),

j) das Flurstück 458 Gemarkung Rühen, Flur 7 vom Flurstück 456/2 Gemarkung Rühen, Flur 7, bis Flurstück 459 Gemarkung Rühen, Flur 12,

k) das Flurstück 459 Gemarkung Rühen, Flur 12, vom Flurstück 458 Gemarkung Rühen, Flur 7, bis Flurstück 837/429 Gemarkung Rühen Flur 12,

l) das Flurstück 836/439 Gemarkung Rühen, Flur 12 (Tiddicher Drömlingsweg), vom Flurstück 837/429 Gemarkung Rühen, Flur 12, bis zur Kreisstraße 32 (Rühen-Giebel),

m) das Flurstück 835/437 Gemarkung Rühen, Flur 11 (Tiddicher Drömlingsweg), von der Kreisstraße 32 bis zur Landesstraße 290 (Rühen-Parsau),

n) die Landesstraße 290 (Rühen-Parsau) vom Flurstück 835/437 Gemarkung Rühen, Flur 11 (Tiddicher Drömlingsweg), bis Flurstück 247 Gemarkung Parsau, Flur 11,

o) das Flurstück 247 Gemarkung Parsau, Flur 11, von der Landesstraße 290 (Rühen-Parsau) bis Flurstück 250 Gemarkung Parsau, Flur 11,

p) das Flurstück 252 Gemarkung Parsau, Flur 11, vom Flurstück 250 Gemarkung Parsau, Flur 11, bis Flurstück 253 Gemarkung Parsau, Flur 11,

q) das Flurstück 253 Gemarkung Parsau, Flur 11, vom Flurstück 252 Gemarkung Parsau, Flur 11, bis zur Forstgemarkungsgrenze Giebel, Flurstück 12/332 Forstgemarkung Giebel, Flur 2,

r) die nördliche Grenze des Flurstücks 12/332 Forstgemarkung Giebel, Flur 2, vom Flurstück 253 Gemarkung Parsau, Flur 11, bis zum Grenzstein 600 m östlich vom Flurstück 253, Gemarkung Parsau, Flur 11,

s) die Waldgrenze vom Grenzstein 600 m östlich vom Flurstück 253 Gemarkung Parsau, Flur 11, bis zur Kreisstraße 32 (Rühen-Giebel) gegenüber dem Flurstück 357 der Gemarkung Parsau, Flur 14,

t) die Kreisstraße 32 (Rühen-Giebel) vom Flurstück 357 der Gemarkung Parsau, Flur 14, bis zum Flurstück 237/270 Gemarkung Parsau, Flur 9 (Mieler-Stätte),

u) das Flurstück 237/270 Gemarkung Parsau, Flur 9 (Mieler-Stätte), von der Kreisstraße 32 (Rühen-Giebel) bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 2/148 Gemarkung Parsau, Flur 9,

v) die westliche Grenze des Flurstücks 2/148 Gemarkung Parsau, Flur 9 vom Flurstück 237/270 Gemarkung Parsau, Flur 9, bis zur Gemarkungsgrenze Parsau-Ahnebeck,

w) die westliche Grenze des Flurstücks 69/54 Gemarkung Ahnebeck, Flur 16, von der Gemarkungsgrenze Parsau-Ahnebeck bis zur Kreisgrenze Helmstedt/Gifhorn (Landgraben).

Im Norden durch die Kreisgrenze Helmstedt/Gifhorn (Landgraben) von der westlichen Grenze des Flurstücks 69/54 Gemarkung Ahnebeck, Flur 16, bis zum Flurstück 16 Forstgemarkung Giebel, Flur 1 (Durchhaugraben).

Im Osten durch:

a) die Grenze des Landkreises Helmstedt vom Landgraben bis zum Kleinen Allertentlaster, Flurstück 514 Gemarkung Grafhorst, Flur 1,

b) den Kleinen Allertentlaster Flurstück 514 Gemarkung Grafhorst, Flur 1, von der Kreisgrenze bis zur Aller,

c) das westliche Ufer der Aller vom Kleinen Allertentlaster flussabwärts bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 461 Gemarkung Grafhorst, Flur 7,

d) durch die Grenze zwischen der Gemarkung der Gemeinde Grafhorst und der Forstgemarkung Neuhaus I (Graben Flurstück 183/521 Gemarkung Grafhorst, Flur 7) von der Aller (westliche Grenze des Flurstücks 461 Gemarkung Grafhorst, Flur 7) bis zum Katharinenbach (westliche Grenze des Flurstücks 228/2 Gemarkung Grafhorst, Flur 6),

e) den Katharinenbach von der westlichen Grenze des Flurstücks 228/2 Gemarkung Grafhorst, Flur 6, bis zur Kreisstraße 37 (Grafhorst-Danndorf),

f) die Kreisstraße 37 (Grafhorst-Danndorf) vom Katharinenbach bis zur Bundesbahnstrecke Vorsfelde-Oebisfelde.

(³) Das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ ist in der beim Landkreis Helmstedt als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 11 aufgeführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz- und Landschaftspflege — in Hannover.

Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile in nicht geringen Mengen zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Helmstedt als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Aus-

nahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt Stück 5 Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Helmstedt als untere Naturschutzbehörde,

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweis dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauer-Zelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernspretleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(²) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes

Im Norden durch die Kreisgrenze Helmstedt/Gifhorn (Landgraben) von der westlichen Grenze des Flurstücks 69/54 Gemarkung Ahnebeck, Flur 16, bis zum Flurstück 16 Forstgemarkung Giebel, Flur 1 (Durchhaugraben).

Im Osten durch:

a) die Grenze des Landkreises Helmstedt vom Landgraben bis zum Kleinen Allerentlaster, Flurstück 514 Gemarkung Grafhorst, Flur 1,

b) den Kleinen Allerentlaster Flurstück 514 Gemarkung Grafhorst, Flur 1, von der Kreisgrenze bis zur Aller,

c) das westliche Ufer der Aller vom Kleinen Allerentlaster flußabwärts bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 461 Gemarkung Grafhorst, Flur 7,

d) durch die Grenze zwischen der Gemarkung der Gemeinde Grafhorst und der Forstgemarkung Neuhaus I (Graben Flurstück 183/521 Gemarkung Grafhorst, Flur 7) von der Aller (westliche Grenze des Flurstücks 461 Gemarkung Grafhorst, Flur 7) bis zum Katharinenbach (westliche Grenze des Flurstücks 228/2 Gemarkung Grafhorst, Flur 6),

e) den Katharinenbach von der westlichen Grenze des Flurstücks 228/2 Gemarkung Grafhorst, Flur 6, bis zur Kreisstraße 37 (Grafhorst-Danndorf),

f) die Kreisstraße 37 (Grafhorst-Danndorf) vom Katharinenbach bis zur Bundesbahnstrecke Vorsfelde-Oebisfelde.

(³) Das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ ist in der beim Landkreis Helmstedt als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 11 aufgeführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz- und Landschaftspflege — in Hannover.

Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzufahren oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile in nicht geringen Mengen zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Helmstedt als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Aus-

nahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt Stück 5 Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Helmstedt als untere Naturschutzbehörde,

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweis dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauer-Zelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernspretleitungen und Elf-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist.
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(²) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes

§ 6

(4) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landkreis Helmstedt als unterer Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstellen errichtet werden sollen.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 99) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Helmstedt, den 12. Januar 1966

Landkreis Helmstedt
als untere Naturschutzbehörde

Weiberg
Landrat

Dr. Conrad
Oberkreisdirektor

35.

**Verordnung
über die Benennung der Straßen und Wege
sowie über die Numerierung von Gebäuden
in der Gemeinde Leiferde.**

Auf Grund der §§ 1, 15, 16 (1), des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Leiferde für das Gebiet der Gemeinde Leiferde am 22. Juni 1965 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Straßen und Wege in der Gemeinde werden durch die Gemeinde mit Namen bezeichnet. Die bewohnten Gebäude erhalten innerhalb der Straßen und Wege Nummern.

Jeder Eigentümer eines nicht nur vorübergehend bewohnten Gebäudes ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeindebehörde zugestellten Hausnummern an seinen Hauseingängen oder an Gebäuden anzubringen. Das gilt auch für den Fall einer notwendig werdenden Neunummerierung.

§ 2

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft und sind von den Hauseigentümern gegen Erstattung der Selbstkosten zu erwerben.

§ 3

Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen.

Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer außer an dem Gebäude auch an den Pfosten des Vorgartens angebracht werden. Bei mehreren Eingängen eines Gebäudes erhält der Haupteingang eine Hausnummer.

§ 4

Für die Numerierung der Gebäude darf nur das von der Gemeindevertretung beschlossene Muster Verwendung finden.

Von dem Muster abweichende alte Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt werden und durch Nummernschilder nach vorgeschriebenem Muster ersetzt werden.

§ 5

Die Hausnummern müssen an den Gebäuden sichtbar zur Gehbahn angebracht werden.

Es ist verboten, die Straßenschilder und Hausnummern zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 6

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 150,— angedroht. Kann das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden, so tritt an seine Stelle eine Zwangshaft bis zu einer Woche.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Leiferde, den 22. Juni 1965

Roloff
Der Bürgermeister und
Gemeindedirektor

Crome
1. Beigeordnete

36.

**Verordnung
über die Benennung der Straßen und Wege
sowie die Numerierung von Gebäuden
in der Gemeinde Neuhoof.**

Auf Grund der §§ 1 und 15 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Neuhoof für das Gebiet der Gemeinde Neuhoof am 6. Juli 1965 folgende Verordnung beschlossen: